

# RS OGH 2008/4/28 2Ob67/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2008

## Norm

JN idF HaRÄG §51 Abs1 Z1

Rechtsvorschriften USA Gesellschaftsrecht allg

## Rechtssatz

Wenngleich ein in seiner Bedeutung dem österreichischen Firmenbuch vergleichbares Register in den amerikanischen Bundesstaaten nicht existiert, sieht doch das Gründungsverfahren einer US-amerikanischen (business) corporation immerhin die Registrierung der Gründungsurkunde durch den secretary of state und die Eintragung der von diesem autorisierten Zweitschrift beim county recorder jenes Verwaltungsbezirks, in welchem der Sitz der corporation liegt, vor. In Hinblick darauf sind die Kriterien für die Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 51 Abs 1 Z 1 JN idF HaRÄG, wenn das dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegende Rechtsgeschäft auf Seiten der beklagten US-amerikanischen (business) corporation „unternehmensbezogen“ war, erfüllt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 67/08d  
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 67/08d  
Veröff: SZ 2008/55

## Schlagworte

\*USA\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123492

## Im RIS seit

28.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)